

SK | COVID-19: Maßnahmen für die Arbeitgeber

Noch vor der Bestätigung der ersten Fälle von COVID-19 Erkrankungen hat die slowakische Regierung die ersten Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus getroffen. Diese Maßnahmen haben massiv Unternehmen und Arbeitgeber beeinflusst. Die gute Nachricht ist, dass wir jetzt die ersten Hilfsmaßnahmen zur Überbrückung der Krise haben.



Änderungen im Arbeitsgesetzbuch

Am 2. April 2020 hat das slowakische Parlament Änderungen zum Arbeitsgesetzbuch beschlossen, um die Flexibilität der Arbeitgeber in Fällen der Erklärung des Notfallereignisses, des Notfallzustands und des Ausnahmezustands zu erhöhen. Die **wichtigsten Änderungen** sind:

- der Arbeitgeber ist berechtigt, den Arbeitnehmer anzuweisen, aus dem Haushalt des Arbeitnehmers zu arbeiten, wenn dies im Hinblick auf die vereinbarte Arbeitsart möglich ist
- der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitnehmer mindestens zwei Tage im Voraus über den Arbeitszeitplan zu informieren, es sei denn, er hat mit dem Arbeitnehmer eine kürzere Frist vereinbart. Dieser Arbeitszeitplan dann gilt für mindestens eine Woche. Diese Maßnahme bietet Arbeitgebern mehr Flexibilität, weil bisher es erforderlich war, den Arbeitnehmer mindestens eine Woche im Voraus über seinen Arbeitsplan zu informieren
- der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer anordnen, Urlaub zu nehmen und dies mindestens sieben Tage im Voraus und mindestens zwei Tage im Voraus für den nicht genutzten Urlaub des letzten Jahres. Die Frist kann mit Zustimmung des Arbeitnehmers verkürzt werden
- kann der Arbeitnehmer die Arbeit aufgrund der Unterbrechung oder der Einschränkung der Tätigkeit des Arbeitgebers nicht ganz oder teilweise ausführen und dies war verursacht (i.) durch die Entscheidung der zuständigen Behörde oder (ii.) durch die Erklärung des Notfallereignisses, des Notfallzustands und des Ausnahmezustands, stellt dies ein Hindernis für die Arbeit des Arbeitgebers dar, für das der Arbeitnehmer Anspruch auf eine Lohnentschädigung **in Höhe von 80% seines Durchschnittsverdienstes, jedoch mindestens in Höhe des Mindestlohns hat. Eine Vereinbarung mit den Mitarbeitern oder Arbeitnehmervertretern ist nicht erforderlich**

Die oben genannten Änderungen gelten während des Notfallereignisses, des Notfallzustands und des Ausnahmezustands sowie 2 Monate nach deren Beendigung.

Finanzielle Hilfe für Arbeitgeber – Bedingungen für die Gewährung

Am 31. März 2020 hat die Regierung der Slowakischen Republik einen Plan zur Aufrechterhaltung der Beschäftigung während der Erklärung des Notfallereignisses, des Notfallzustands und des Ausnahmezustands und zur Beseitigung der Folgen verabschiedet.

Nachstehend sind die Mittel aufgeführt, mit denen die Regierung die Arbeitgeber bei ihrer Entscheidung zur Aufrechterhaltung der Beschäftigung unterstützt, auch wenn die Arbeitgeber den Arbeitnehmern keine Arbeit zuweisen können. Die Einhaltung der nachstehenden Bedingungen ist durch die eidesstattliche Erklärung des Antragstellers nachzuweisen. Soll das Arbeitsamt, das die befugte Stelle für die Prüfung von Beitragsanträgen ist, später feststellen, dass der Antragsteller die Bedingungen zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags nicht erfüllt hat, ist der Antragsteller verpflichtet, den gewährten Beitrag an das Arbeitsamt zurückzugeben.

1. Arbeitgeber, die

- zum Zeitpunkt der Erklärung des Notfallereignisses, des Notfallzustands und des Ausnahmezustands auf der Grundlage der Maßnahme der Gesundheitsbehörde der Slowakischen Republik **ihre Standorte geschlossen oder eingeschränkt haben** (ausgenommen Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung), und
- die Arbeitsplätze auch dann aufrecht halten, wenn sie verpflichtet sind, ihren Betrieb zu unterbrechen oder einzuschränken, haben einen Anspruch auf einen staatlichen Beitrag

Höhe des Beitrags: Zahlung des Lohns des Arbeitnehmers in Höhe von 80% seines/ihrer Durchschnittsverdienstes bis zu einem Höchstbetrag von 1.100 EUR.

2. Die Arbeitgeber und Kleingewerbetreibende, die

- zum Zeitpunkt der Erklärung des Notfallereignisses, des Notfallzustands und des Ausnahmezustands **einen Umsatzverlust erlitten haben**, obwohl eine Schließung oder Einschränkung des Betriebs von keiner Behörde angeordnet wurde, und
- die Arbeitsplätze trotz des Umsatzverlustes aufrecht erhalten haben einen Anspruch auf einen staatlichen Beitrag

Höhe des Beitrags: Beitrag an die Arbeitgeber oder Kleingewerbetreibende als Arbeitgeber zur Deckung des Teils der Lohnentschädigung des Arbeitnehmers oder ein pauschaler Beitrag zur Deckung des Einkommensverlustes aus dem Betrieb des Kleingewerbetreibendes im Verhältnis zum Umsatzrückgang im Vergleich zum gleichen Zeitraum im Jahr 2019 (alternativ mit dem Durchschnitt von 2019):

Umsatzrückgang	März 2020	April 2020 und die folgenden Monate im Notfallzustand
≥ 20 %	90 EUR	180 EUR
≥ 40 %	150 EUR	300 EUR
≥ 60 %	210 EUR	420 EUR
≥ 80 %	270 EUR	540 EUR

Der maximale Gesamtbeitrag für einen beitragsfähigen Anspruch gemäß dem Absatz 2 beträgt 200.000 EUR pro Monat.

3. Bedingungen für den Anspruch

- Zahlung einer Lohnentschädigung des Arbeitnehmers in Höhe von 80% seines / ihres Durchschnittsverdienstes
- Verpflichtung, dass zwei Monate nach dem Monat, für den der Beitrag beantragt wurde, das Arbeitsverhältnis nicht beendet wird oder keine rechtlichen Schritte unternommen werden, die zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus organisatorischen Gründen führen
- Übermittlung von Daten zur Anzahl der Arbeitnehmer zum 31. März 2020
- Erklärung, dass es sich zum 31. Dezember 2019 nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten gehandelt hat (anwendbar auch für Kleingewerbetreibende)

4. Andere Tatsachen, die durch eine eidesstattliche Erklärung des Arbeitgebers oder des Kleingewerbetreibenden zu erklären sind

- Einhaltung der Steuerpflichten gemäß den sonstigen Rechtsvorschriften
- Einhaltung der Verpflichtung zur Zahlung von Vorauszahlungen für die öffentliche Krankenversicherung, die Sozialversicherung und die obligatorischen Beiträge zur Altersrente



**Wir sind mit Ihnen in der
Covid-19 Zeit**

Hotline +421 2 3278 6411

Bitte wenden Sie sich an uns:

- Wir helfen Ihnen, die beste Maßnahme und beste staatliche Unterstützung für Sie zu identifizieren.
- Wir erstellen alle notwendigen Dokumente
 - eidesstattliche Erklärungen und Anträge
 - um den finanziellen Beitrag zu erhalten

Erfahrene Anwälte in der Slowakei und in der Tschechischen Republik helfen Ihnen gerne weiter.

- Nicht Verletzung des Verbots der illegalen Beschäftigung in zwei Jahren vor Einreichung des Beitragsantrags
- keine fälligen finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber dem Arbeitsamt
- der Arbeitgeber befindet sich nicht in Konkurs, Liquidation, Zwangsverwaltung oder hat keinen festen Zahlungsplan gemäß den sonstigen Rechtsvorschriften
- der Arbeitgeber hat keine unbefriedigten Ansprüche seiner Arbeitnehmer aus der Beschäftigung
- der Arbeitgeber erhält keine rechtsgültige und wirksame Strafe für das Verbot, die Zuschüsse oder Subventionen zu erhalten, oder die Strafe des Verbots, die Beihilfe und Unterstützung aus den Mitteln der Europäischen Union zu erhalten, wenn der Arbeitgeber eine juristische Person ist
- Erklärung, dass es sich zum 31. Dezember 2019 nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten gehandelt hat
- Umsatzverlust für Arbeitgeber und Kleingewerbetreibenden, deren Umsatz zum Zeitpunkt der Erklärung des Notfallereignisses, des Notfallzustands und des Ausnahmezustands gesunken hat

Sofern der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern eine Lohnentschädigung in Höhe von 60% ihres Durchschnittsverdienstes zahlt, werden diese Zahlungen für den maßgeblichen Zeitraum bei der Erstattung der tatsächlich gezahlten Lohnentschädigung berücksichtigt, und zwar bis zu 880 EUR (d.h. eine Abnahme von der 1.100 EUR Obergrenze um 20%).

Der maximale Gesamtbetrag der Vergütung für einen Antragsteller beträgt 800.000 EUR für den Projektdurchführungszeitraum.

Für weitere Informationen kontaktieren sie



Jana Sapáková

Leitende Rechtsanwältin | Bratislava

T: +421 2 3278 6411

E: jana.sapakova@eversheds-sutherland.sk



Helga Maďarová

Rechtsanwältin | Bratislava

T: +421 2 3278 6411

E: helga.madarova@eversheds-sutherland.sk

Eversheds Sutherland, advokátska kancelária, s.r.o.

Cintorínska 3/a, 811 08 Bratislava, Slowakei

T: +421 232 786 411

E: bratislava@eversheds-sutherland.sk

eversheds-sutherland.sk

eversheds-sutherland.com

© Eversheds Sutherland 2020. Alle Rechte vorbehalten.

Eversheds Sutherland, advokátska kancelária, s.r.o., Cintorínska 3/a, 811 08 Bratislava, Slovakia, IČO: 36 659 746, OR OS Bratislava I, oddiel Sro, vložka č. 41734/B, ist Teil der Eversheds Sutherland, die durch diverse eigenständige Rechtssubjekte global tätig ist. Die vollständige Beschreibung der Struktur und ein Verzeichnis der Kanzleien finden Sie unter www.eversheds-sutherland.com.

Dieses Dokument und die darin enthaltenen Informationen dienen nur zur Orientierung und stellen keine Rechtsberatung in einer bestimmten Angelegenheit dar. Eversheds Sutherland, advokátska kancelária, s.r.o. ist nicht verantwortlich für Maßnahmen, die auf der Grundlage der in diesem Dokument enthaltenen Informationen ergriffen werden.